

STREITBÖRGER.



Galopp durch das neue Stiftungsrecht

Referent Dr. Linus Meyer

STREITBÖRGER.



Agenda

STREITBÖRGER.

- 01** Überblick / Rechtsformen
- 02** Stiftungsrecht(sreform)
- 03** Stiftungsgründung
- 04** Stiftungsvermögen
- 05** Organe / Haftung
- 06** Änderung / Auflösung
- 07** Register



Überblick

STREITBÖRGER.





Bedeutung der Rechtsform

rechtsfähige Stiftung

§§ 80-88 BGB

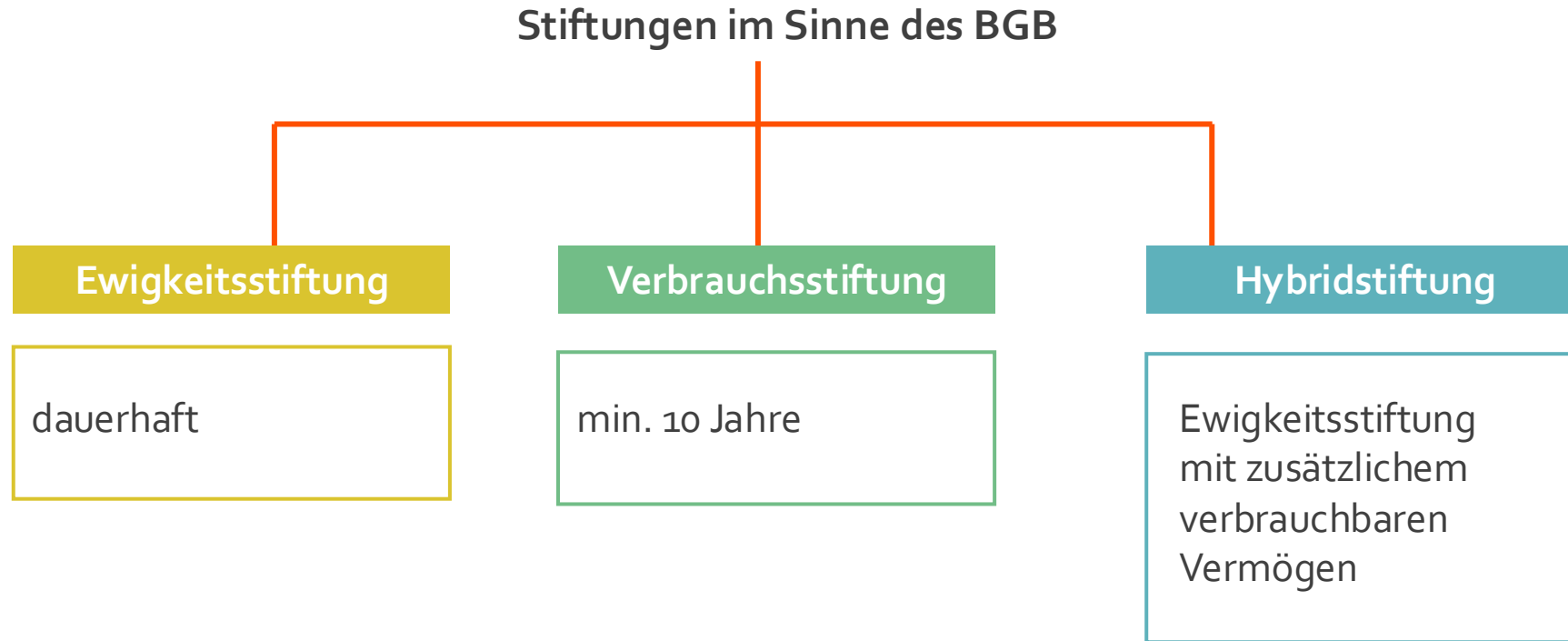
- staatliche
Stiftungsaufsicht

nicht rechtsfähige Stiftung

- Schuldrecht
- keine staatliche Aufsicht
- gemeinnützige nicht
rechtsfähige Stiftung kann
steuerlich anerkannt werden



Bedeutung der Rechtsform





Bedeutung der Rechtsform

- Stiftungsrechtsreform:**
- Stiftungsrecht seit 01.07.2023
 - BGB-Stiftungsrecht geändert
 - Landesstiftungsgesetz angepasst

Stiftungs**register** ab 01.01.2028



Ausgangslage

Zersplitterung

- 16 landesrechtliche Regelungen
- viele Regelungslücken
 ➔ Verwaltungspraxis

Regelungsdefizite

- Gründung / Anerkennung
- Vermögenserhaltung
- Organhaftung
- Satzungsänderungen
- Verschmelzung
- Publizität



Gründung / Anerkennung

Gründung

- schriftlich oder durch vTw, § 80 BGB
 - widerruflich bis zur Anerkennung, § 81a BGB, bei vTw nach Regeln über den Widerruf der vTw
-

Anerkennung

- Konstitutiv
- erforderlich: Dauerhaftigkeit der Zweckerfüllung

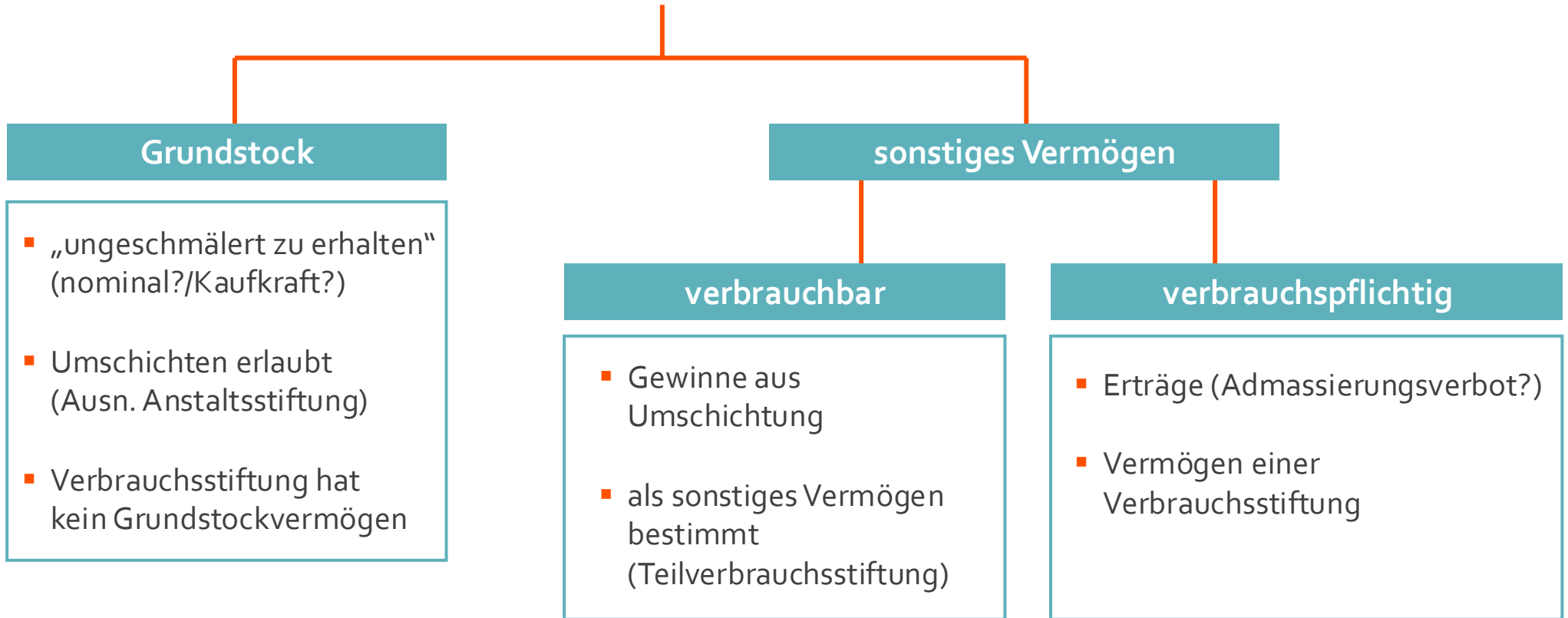


in NRW: Ewigkeitsstiftung idR 100 TEUR, Verbrauchsstiftung idR 50 TEUR



Vermögen

Grundsatz der Vermögensbindung § 83 IV 2 BGB





Stiftungsvermögen

STREITBÖRGER.

Umschichtungsgewinn

Gewinn?

Unklar, was das Anfangsvermögen ist



stille Reserven?
Grundstock gemäß Bescheid?

Verwendung

Vorrangig: Verrechnung mit Verlusten aus der Vergangenheit



sodann: ausschütten oder behalten



Organe

Vorstand

- weiterhin gesetzliches Pflichtorgan

weitere Organe

- Können in der Satzung angeordnet werden



Organe

Aufgabe

- für die dauernde und nachhaltige **Erfüllung des Stiftungszwecks** Sorge tragen
- Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens und sein Einsatz zugunsten des Stiftungszwecks



Nicht: dem (aktuellen) Willen des Stifters Folge zu leisten

- Entscheidungen werden nicht allein dadurch gerechtfertigt, dass Stifter sie gutheißt
- Auch der Stifter selbst ist als Vorstand an den Stiftungszweck gebunden
- Satzung kann kein freies Abberufungsrecht für Organe vorsehen



Organe / Haftung

STREITBÖRGER.

Haftung

Risiko

keine Enthftung durch Anweisung, weil Stiftung keine Gesellschafter hat

Regelung

§ 84a BGB: Business Judgment Rule

Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche (§ 84 III iVm § 31a BGB)



Haftung kann durch Satzung beschränkt werden



Änderung / Auflösung

STREITBÖRGER.

Änderungen

Stiftungszweck

enge Voraussetzungen (Zweckerreichung nicht mehr möglich)

Satzung i.Ü.

kann idR geändert werden, Genehmigung der Stiftungsaufsicht nötig

Zulassung von Änderungen in der Satzung

- nach § 85 IV möglich, aber restriktives Verständnis:
Stifter muss Inhalt und Ausmaß hinreichend vorgeben („Vorbehalt des Stiftungsgeschäfts“)
- auch Stifter selbst ist als Vorstand an Beschränkungen gebunden



Änderung / Auflösung

STREITBÖRGER.

Auflösung

Voraussetzungen

- ähnlich Zweckänderung
- Stifter kann keine frei auflösbaren Stiftungen schaffen
- Verbrauchsstiftung / Einbringung in das sonstige Vermögen einer Stiftung

Zulegung (Verschmelzung zur Aufnahme) / Zusammenlegung (Verschmelzung zur Neugründung)

- Zweckübereinstimmung im Wesentlichen
- Wahrung der (werthaltigen) Rechte der Destinatäre
- Keine Wahrung der Rechte von Anfallberechtigten



Stiftungsregister Einführung / Inhalt

Einführung

- verschoben auf 01.01.2028
- auch bestehende Stiftungen (bis 31.12.2028)

Inhalt

- Vertretungsberechtigung
- Satzung
- Grundstockvermögen (Betrag)



Rückfragen?



Dr. Linus Meyer

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für int. Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Tel.: +49 (0)521 / 9 14 14- 820
l.meyer@streitboerger.de

STREITBÖRGER.

www.streitboerger.de